

Ausführungsbestimmung der Kultour Z. GmbH für die Organisation und Durchführung des „Frühlings - und Ostermarkt“ 2019

Zu § 1 „Frühlings - und Ostermarkt“

Zu Abs. 1

Die Kultour Z. GmbH betreibt den „**Frühlings - und Ostermarkt**“ im Sinne des § 68 Abs. 2 der Gewerbeordnung als Jahrmarkt, im Weiteren als Markt / Ostermarkt / Sondermarkt bezeichnet.

Zu § 2 Marktplatz, Markttage, Marktzeiten

Zu Abs. 1

Der „**Frühlings - und Ostermarkt**“ findet auf dem Hauptmarkt/ und auf angrenzenden Flächen statt.

Als Markttage wird ein Wochenende vor Ostern veranschlagt. Die Bekanntgabe der Markttage erfolgt unter www.kultour-z.de.

Markttage für das Jahr 2019: 13.04.2019 – 14.04.2019

Der Markt beginnt um: 10:00 Uhr und endet 18:00 Uhr

Die Einweisung der zugelassenen Teilnehmer und die Belegung des zugewiesenen Standplatzes erfolgt am jeweiligen Markttag **ab 07:00 Uhr** vor Marktbeginn. Ab diesem Zeitpunkt dürfen die Teilnehmer den Marktplatz im Sinne der Marktordnung nutzen. Eine vorzeitige Nutzung durch einzelne Teilnehmer ist nicht zulässig.

Die Beräumung und Säuberung des Standplatzes hat bis **eine Stunde nach Marktende** zu erfolgen.

Bei Nutzung des Marktplatzes über die angegebenen Zeiten / das Marktende hinaus haftet der Teilnehmer. Der Marktvertrag zwischen Kultour Z. und dem Teilnehmer / Standinhaber und sonstigem Nutzer gilt entsprechend.

Für die Zeit **von 18.00 Uhr bis 08:00 Uhr** zwischen den vorgenannten Markttagen / -Zeiten, erfolgt die **Bewachung** der Marktfläche.

Teilnehmer / Standinhaber und sonstige Nutzer, die über zwei Markttage zum Markt zugelassen sind, haben die Möglichkeit, ihre Einrichtung nach dem täglichen Marktende am zugewiesenen Standort stehen zu lassen. Für diesen Fall gilt, dass die Beräumung und Sicherung der Einrichtung bis um 19:00 Uhr des jeweiligen Markttag abzuschießen ist, da Kultour Z. GmbH nicht für Schäden bzw. Verluste an deren Einrichtungen, Ausrüstungen, Waren und sonstigem Inventar haftet. §15 der Marktordnung gilt entsprechend.

Zu § 3 Gegenstand des Marktes

Zu Abs. 1

Auf dem „Frühlings - und Ostermarkt“ in der Stadt Zwickau dürfen im Sinne dieser Marktordnung nur die nachfolgend aufgeführten Waren, Sortimente und Leistungen feilgeboten werden. Dabei sollten diese möglichst in unmittelbarem Zusammenhang zum Osterfest stehen.

1. Vorzugsweise rohe und verarbeitete **Lebensmittel und Produkte** die **direkt vom Erzeuger / Urproduzenten / Direktvermarkter**, aus der Vieh- und Landwirtschaft, aus dem Obst- und Gartenbau, dem Weinbau, aus der Wild- und Forstwirtschaft und aus der Fischzucht und dem Fischfang, feilgeboten werden.

Anbieter, die Nahrungs- und Genussmittel aus nachhaltiger ökologischer Erzeugung feilbieten, werden bevorzugt berücksichtigt.

In Abstimmung mit der Kultour Z. GmbH und dem Veterinäramt des Landkreises Zwickau kann der Verkauf von lebendem Kleinvieh (keine Haustiere) zugelassen werden.

Im vorgenannten Sinne gelten auch der Verkauf und die Darstellung von Leistungen des lebensmittelproduzierenden Handwerkes und Gewerbes, z. B. Räucherei von Fleisch- oder Wurstwaren und Fisch.

2. Sonstige Sortimente und Handelswaren:

A - Lebens- und Genussmittel / Gärtnerische und Floristische Produkte einschließlich Zubehör:

- Geflügel-, Kaninchen- und Wildspezialitäten
- Fisch und Fischspezialitäten
- Österliche Backwaren und sonstige Bäckereierzeugnisse
- Molkereierzeugnisse, vorzugsweise Käseerzeugnisse
- Säfte, Weine und Spirituosen in handelsüblichen Mehrwegverpackungen
- Österliche Süßwaren und Schokoladenerzeugnisse
- Gewürze, Tee, Imkereierzeugnisse
- Topfpflanzen und Floristikbedarf, Kleingartenbedarfsartikel und Blumenpflegemittel
- Blumen, Blumengestecke und Gebinde einschl. Kunstblumen

B - In Ergänzung der vorgenannten Sortimente / Waren / Leistungen:

- Künstlerische Erzeugnisse, wie Bilder, Skulpturen etc.
- Kunsthandwerkliche Erzeugnisse, wie Schmuck, Accessoires für die Raumgestaltung etc.
- Modeschmuck, aus Silber, Messing, Kupfer, Naturmaterialien u. a. Werkstoffe
- Zinnartikel, Uhren, Mineralien
- Osterstrauchschmuck und österliche Dekorationsartikel bzw. Raumschmuck
- Porzellan-, Ton-, Gips-, Keramik- und Glaswaren
- Druckereierzeugnisse, Bilder
- Holz-, Korb- und Seilerwaren
- Kleinspielwaren aus Holz, Plüschifiguren und sonstige Spielwaren, sofern diese keine Kriegs- oder sonstigen militärähnlichen Charakter haben
- Kinderbekleidung / Kleintextilien, wie Blusen, Hemden, Pullover
- Wachs- und Paraffinwaren, Kleinlederwaren wie Handtaschen, Geldbörsen, Gürtel
- Haushaltwaren des täglichen Bedarfs, Bürsten, (ausgenommen elektromechanisch angetriebene Haushaltsgeräte und -maschinen)

C - Bei ausreichendem Platzangebot können außerdem zugelassen werden:

- Tisch- und Haushaltwäsche
- Kinderkarussell und Kinderbelustigungen
- Luftballons

3. Neben den unter 1. und 2. genannten Sortimenten sind **künstlerische, kunsthandwerkliche und handwerkliche Leistungsdarstellungen ausdrücklich erwünscht.**

Darüber hinaus kann die Kultour Z. GmbH aus gestalterischen Gründen und zur Belebung des Marktgeschehens weitere Leistungen z. B. nach Schaustellerart zulassen.

Über die Zulassung der genannten Waren, Sortimente und Leistungen entscheidet uneingeschränkt die Kultour Z. GmbH.

Zu § 4 Marktvertrag / Standplätze

Zu Abs. 1

Zulassungsanträge zur Teilnahme an dem Ostermarkt sind **bis zum 28.02.2019** schriftlich bei der Kultour Z. GmbH und für den jeweiligen Markttag zu stellen. Dazu ist das von Kultour Z. GmbH bereitgestellte Antragsformular (Schrift- und Formerfordernis) unter http://www.zwickautourist.de/de/maerkte_nutzungsinformationen.php zu verwenden. Es erfolgt keine Eingangsbestätigung.

Im Antrag sind Name, Vorname und Anschrift des Antragstellers, bei juristischen Personen die genaue Bezeichnung der Firma anzugeben. Des Weiteren sind die für den Marktverkehr vorgesehenen Waren und Dienstleistungen und die gewünschte Flächengröße des Standplatzes und bei Bedarf die benötigte Elektr.- Anschlussleistung / der Wasseranschluss anzugeben.

Die Zulassung für mehrere Markttage kann auf Antrag erfolgen. Eine Zulassung für mehrere Markttage bewirkt einen Anspruch des begünstigten Teilnehmers auf einen Standplatz während der entsprechenden Markttage. Ein Anspruch auf Zulassung für mehrere Markttage besteht grundsätzlich nicht.

Zu § 5 Entgelte / sonstige Kosten

Zu Abs. 1

Das Entgelt für die Benutzung der Marktfläche beträgt pro angefangenem m² Standfläche und Markttag für die Sortimente:

Lebensmittel, Getränke, Direktvermarkter, sonstige Waren ohne Verzehr/Ausschank	2,40 €
Lebensmittel, Getränke, Direktvermarkter, sonstige Waren mit Verzehr/Ausschank	2,80 €
Imbiss- und / oder Getränkestand, nur mit Sonderzulassung Kultour Z. GmbH	3,50 €

In dem Entgelt sind Umlagen für Werbung, und Endreinigung enthalten. Hier nicht genannte Leistungen werden nach Art und Bedeutung für die Veranstaltung berechnet.

Für die Vorführung handwerklicher Leistungen können bis 20 % Nachlass auf das Entgelt der Flächennutzung gewährt werden.

Zu Abs. 2

Darüber hinaus sind für die Anschlüsse an die Elektro-/Trinkwasseranlage 3,00 €/Tag und Anschluss, und für den Strom-/Wasserverbrauch ein Entgelt zu zahlen. Die Entgelthöhen richten sich nach den allgemeinen Kostenentwicklungen bzw. werden entsprechend der tariflichen Bestimmungen erhoben.

Zu Abs. 4

Das Entgelt für die **Bewachung** beträgt pro angefangenem m² Standfläche und Markttag: 0,50 € für alle Marktteilnehmer, die eine Zulassung für mehr als einen Markttag besitzen.

Die in Abs. 1 bis 4 genannten Entgelte sind Nettobeträge, auf die noch die gesetzliche Mehrwertsteuer fällig wird.

Zu § 9 Verkaufseinrichtungen

Zu Abs. 1

Als Verkaufseinrichtungen sind Verkaufswagen, -Stände, -Anhänger, -Tische, etc. zugelassen. Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein. Die äußere Gestaltung der Verkaufseinrichtungen hat dem Anlass des Marktes Rechnung zu tragen und dem „Frühlings - und Ostermarkt“ ein ansprechendes Erscheinungsbild zu verschaffen.